## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2008 Nr. 18
Veröffentlichungsdatum: 10.06.2008

Seite: 330

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008 Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4400 - 1 - u. d. Innenministeriums - 24 - 42.06.02 - 1 v. 10.6.2008

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 1

zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L)

vom 13. März 2008

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4400 - 1 - u. d. Innenministeriums - 24 - 42.06.02 - 1 v. 10.6.2008

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBI. NRW. 20310) geändert worden ist, geben wir bekannt:

# Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L)

vom 13. März 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits

und\*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion.

#### § 1 Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort "erziehungsgeldunschädliche" durch das Wort "elterngeldunschädliche" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird das Wort "Bundeserziehungsgeldgesetz" durch die Worte "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz" ersetzt.
- 2. In § 41 Nr. 17, in § 42 Nr. 8 und in § 43 Nr. 7 wird jeweils der Text des § 27 Absatz 6 wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"<sup>4</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt."

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 3. In der Anlage A 2 Fußnote 5 und in der Anlage B 3 Fußnote 6 wird jeweils die Zahl "2.405" durch die Zahl "2.410" ersetzt.
- 4. Die Anlage E wird durch die Anlage zu diesem Änderungstarifvertrag ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

- MBI. NRW. 2008 S. 330

## Anlagen

### Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]